

**§ 12
Niederschrift**

Beschlüsse der Vereinsorgane sind durch Niederschrift zu beurkunden und vom Vorsitzenden und seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.

**§ 13
Kassenprüfung**

Zur Prüfung der ordnungsmäßigen Kassen-, Rechnungs- und Buchführung sind durch die Hauptversammlung zwei Kassenprüfer auf 3 Jahre zu wählen.

Sie haben die Ausgaben und Belege auch dahin zu prüfen, ob diese Ausgaben auf Grund ordnungsmäßiger Beschlüsse der Vereinsorgane erfolgt sind.

**§ 14
Satzungsänderung**

Änderungen der Satzung erfolgen durch die Mitgliederversammlung. Zur Gültigkeit des Beschlusses bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

**§ 15
Auflösung des Vereines**

1. Die Auflösung des Vereines kann auf Antrag vom Vorstand und Hauptausschuß oder auf Antrag der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins in einer besonders hierzu berufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Der Beschluß erfordert die Anwesenheit von zwei Dritteln aller Mitglieder und einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

2. Ist die Versammlung nicht beschlußfähig, so ist innerhalb zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit Dreiviertelmehrheit die Auflösung beschließen kann.

3. In der Mitgliederversammlung, in der die Auflösung des Vereins beschlossen wird, ist über die Verwendung des bei der Auflösung etwa vorhandenen Vereinsvermögens mit der Maßgabe zu beschließen, daß dieses nur zu Zwecken gemäß § 2 verwendet werden darf.

Zur Abwicklung der Geschäfte bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren.

**§ 16
Schlichtung von Streitigkeiten**

Zur Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins kann auf Anordnung des Vorstandes ein Schlichtungsgericht gebildet werden, welches aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern besteht. Jeder Streitteil benennt einen Beisitzer, der Vorstand benennt den Vorsitzenden.

Fassung nach Maßgabe der Mitgliederbeschlüsse vom 21. 11. 1975.

Satzung des Haus- und Grundbesitzervereins Waldkraiburg und Umgebung

**§ 1
Name und Sitz des Vereins**

Der Verein ist die Vereinigung der Haus- und Grundbesitzer in Waldkraiburg und Umgebung. Er führt den Namen „Haus- und Grundbesitzerverein Waldkraiburg und Umgebung“. Der Verein ist Mitglied des Landesverbandes bayerischer Haus- und Grundbesitzer e. V. in München. Sitz und Erfüllungsort des Vereins ist Waldkraiburg. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2
Zweck des Vereins**

Der Verein bezweckt unter Ausschluß von Erwerbsinteressen die gemeinschaftliche Wahrung der örtlichen Belange des Haus- und Grundbesitzes. Er dient der Aufgabe, seine Mitglieder zu belehren, zu beraten und in jeder möglichen Weise zu unterstützen. Er unterhält zu diesem Zwecke entsprechende Einrichtungen.

**§ 3
Mitgliedschaft**

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welchen das Eigentum oder ein sonstiges dingliches Recht an einem bebauten oder unbebauten Grundstück zusteht und deren Wohnsitz bzw. Sitz der Verwaltung, oder deren Grundstück in Waldkraiburg oder dessen Umgebung gelegen ist. Das gleiche gilt für Ehegatten, sowie für Verwalter. Bei Gemeinschaften von Eigentümern und sonstigen dinglich Berechtigten können alle Beteiligten die Mitgliedschaft erwerben.

2. Mitglieder, die sich um die Ziele der Organisation besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

3. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

4. Die Mitgliedschaft endigt:

a) durch Austritt. Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres zulässig. Er ist dem Vorstand spätestens drei Monate vor Schluß des Kalenderjahres durch Brief anzuzeigen.

b) durch Tod mit Ablauf des Geschäftsjahres. Die Erben sind jedoch berechtigt, die Mitgliedschaft fortzusetzen;

c) durch Ausschluß. Der Ausschluß erfolgt durch den Vorstand und Hauptausschuß bei Nichterfüllung der dem Mitglied nach der Satzung obliegenden Pflichten oder aus sonstigen wichtigen Gründen. Der Ausschluß ist durch eingeschriebenen Brief mitzutellen. Der Ausgeschlossene kann binnen 4 Wochen Beschwerde einlegen. Über diese entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein. Die bereits entstandenen und noch entstehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein werden durch den Tod, bzw. den Austritt oder Ausschluß eines Mitgliedes nicht berührt.

§ 4

Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt:

- a) Die Einrichtungen des Vereins zu benutzen,
- b) an den Versammlungen und Kundgebungen des Vereins teilzunehmen,
- c) den Rat und die Unterstützung des Vereins in Anspruch zu nehmen.

§ 5

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

- a) die gemeinschaftlichen Belange des Haus- und Grundbesitzes wahrzunehmen und zu fördern
- b) den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben in jeder Weise zu unterstützen.

§ 6

Beiträge

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von den Mitgliedern Beiträge. Die Beiträge werden auf Vorschlag des Vorstandes und Hauptausschusses von der Mitgliederversammlung festgesetzt und sind zu Beginn jeden Jahres im voraus zu entrichten.
Nicht rechtzeitig geleistete Beiträge können mit Zuschlag eingehoben werden.
2. Mitglieder, die mehrere Anwesen besitzen, haben zum festgesetzten Jahresbeitrag für jedes weitere Haus einen Zusatzbeitrag in Höhe des halben Jahresbeitrages zu entrichten, falls die erhöhte Beanspruchung des Vereins auf den mehrfachen Hausbesitz zurückzuführen ist.
3. Neueintretende Mitglieder des Vereins haben eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. der Hauptausschuß,
3. die Mitgliederversammlung.

§ 8

Der Vereinsvorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern; ein Mitglied kann zum geschäftsführenden Vorstand bestellt werden. Je zwei Vorstandsmitglieder sind nach § 26 Abs. 2 BGB vertretungsberechtigt.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
Nach Ablauf der Wahlzeit bleibt der Vorstand bis zum Zeitpunkt einer Neuwahl bzw. Wiederwahl im Amt.
3. Dem Vorstand obliegt im Benehmen mit dem Hauptausschuß die gesamte Leitung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorstand kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben Mitarbeiter oder Fachausschüsse berufen.

§ 9

Der Hauptausschuß

1. Dem Vorstand steht der Hauptausschuß zur Seite.
Alle wichtigen Angelegenheiten sind vom Vorstand und Hauptausschuß gemeinsam zu entscheiden.
Der Hauptausschuß wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
Er besteht aus mindestens fünf und höchstens neun Vereinsmitgliedern.
2. Sitzungen des Hauptausschusses werden vom Vereinsvorstand schriftlich mit Angabe der Tagesordnung einberufen.
Beschlüsse des Hauptausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.
Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 10

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung dient der Unterrichtung und Aussprache über die Belange des Haus- und Grundbesitzes, über die Tätigkeit des Vereines und der ihr vorbehaltenen Beschlußfassung.
Die Mitgliederversammlung soll innerhalb der ersten fünf Monate des Geschäftsjahres stattfinden.
2. Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Hauptausschusses,
 - b) die Entgegennahme des Jahres-, Kassen- und Revisionsberichtes, sowie des Haushaltsplanes,
 - c) die Erteilung der Entlastung des Vorstandes und Hauptausschusses,
 - d) die Wahl der Kassenprüfer,
 - e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - f) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - g) die Entscheidung über die Beschwerde gegen den Ausschluß,
 - h) die Änderung der Satzung,
 - i) die Auflösung des Vereines.
3. Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung vom Vorstand zur Beratung und Beschlußfassung über grundsätzlich bedeutsame Fragen des Haus- und Grundbesitzes und Organisation einberufen werden.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Zur Abberufung eines Mitgliedes des Vorstandes und des Hauptausschusses ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 11

Wahlen

1. Wahlen erfolgen durch offene Abstimmung auf Antrag von mindestens 20 der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel.
2. Bei Wahlen findet, wenn nicht die Mehrheit der abgegebenen Stimmen einem Bewerber zufällt, Stichwahl zwischen den beiden mit den höchsten Stimmzahlen bedachten Bewerbern statt. Ergibt die Stichwahl Stimmgleichheit, so entscheidet zwischen den beiden Bewerbern das Los.
3. Verringert sich die Zahl der Mitglieder eines gewählten Vereinsorgans während der Wahlperiode um mehr als ein Viertel, so ist Ergänzungswahl durchzuführen.